Pressemitteilung

Wer muss im Herbst das Laub auf den Wegen beseitigen?

- **Rechtslage je nach Bundesland und Kommune unterschiedlich**
- **Wann Eigentümer und Verwalter haften**



Hamburg, 11. November 2026 – Im Herbst sammelt sich auf Gehwegen, vor Hauseingängen und auf Zufahrten viel Laub. Besonders bei Nässe kann es rutschig werden. Wer muss die Blätter beseitigen? Welche Unterschiede bestehen zwischen den norddeutschen Bundesländern? Und wer haftet, wenn jemand stürzt? Der Immobilienverband Deutschland IVD Region Nord e. V. (IVD Nord) informiert über die Pflichten von Eigentümern, Verwaltern und Mietern.

Im Grundsatz sind die Kommunen für die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege verantwortlich. Die Reinigungspflicht für Gehwege übertragen sie jedoch häufig auf die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke. Auf privaten Grundstücken gilt die sogenannte Verkehrssicherungspflicht. Sie umfasst unter anderem Hauseingänge, Zugangswege und die Wege zu den Mülltonnen.

Je nach Bundesland oder Kommune kann die Gehwegreinigung aber unterschiedlich geregelt sein: In Hamburg sind grundsätzlich die Anlieger für die Reinigung öffentlicher

Geh- und Radwege zuständig. Auf den im Wegereinigungsverzeichnis aufgeführten Strecken übernimmt die Stadtreinigung die Reinigung gegen Gebühr; die Winterdienstpflicht bleibt bei den Anliegern.

In Bremen sind die Anlieger innerhalb geschlossener Ortslagen für die Reinigung der Gehwege und weiterer dem Fußverkehr dienender Straßenteile zuständig. Diese Pflicht umfasst auch die Beseitigung von Laub sowie den Winterdienst und kann vertraglich auf Mieter oder eine Reinigungsfirma übertragen werden.

In Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern sind zunächst die Gemeinden für die Straßenreinigung in der Verantwortung. Sie können die Pflicht per Satzung ganz oder teilweise auf Eigentümer übertragen; dabei legen die örtlichen Satzungen fest, welche Wege betroffen sind und welche Pflichten für Anlieger gelten. Zur Straßenreinigung gehört in diesen Ländern auch der Winterdienst.

Verwalter organisieren die Reinigung

Bei vermieteten Mehrfamilienhäusern und Wohnungseigentümergemeinschaften übernehmen häufig Immobilienverwalter die Organisation der Laubbeseitigung und beauftragen damit den Hausmeister oder einen externen Dienstleister.

Auch Mieter können zur Laubbeseitigung verpflichtet werden. Voraussetzung ist eine entsprechende Regelung im Mietvertrag. Wird ein Dienstleister beauftragt, können die laufenden Kosten über die Betriebskosten abgerechnet werden, sofern dies im Mietvertrag vereinbart ist.

Wie oft muss gefegt werden?

Eine allgemeine Vorschrift, wie häufig Herbstlaub beseitigt werden muss, gibt es nicht. Entscheidend sind die Witterung, die Laubmenge und die Gefährdung der Fußgänger. Bei starkem Laubfall kann es notwendig sein, mehrmals pro Woche zu fegen. Eine dauerhafte Laubfreiheit ist dagegen nicht vorgeschrieben.

„Niemand muss im Herbst rund um die Uhr mit dem Besen oder dem Laubbläser bereitstehen“, erläutert Anika Schönfeldt-Schulz, die Vorsitzende des IVD Nord. „Wenn sich größere Laubmengen ansammeln und die Wege dadurch rutschig werden, muss aber gehandelt werden.“

Wer haftet bei einem Unfall?

Stürzt ein Fußgänger auf einem nicht ausreichend gereinigten Weg, können Schadenersatz- oder Schmerzensgeldansprüche entstehen. Voraussetzung dafür ist, dass eine Verkehrssicherungspflicht schuldhaft verletzt wurde und dies den Unfall verursacht hat. Wer das Fegen an die Mieter oder einen Hausmeisterdienst abgibt, muss den Zustand der Wege trotzdem kontrollieren. Gegenüber den Mietern haftet der Vermieter sogar für Fehler des Dienstleisters. „Wer den Besen an Mieter oder einen Hausmeisterdienst weitergibt, gibt damit nicht die Verantwortung ab. Eigentümer und Verwalter müssen nachhalten, ob tatsächlich gefegt wird, denn genau daran hakt es im Schadensfall oft“, sagt Anika Schönfeldt-Schulz.

Der IVD Nord empfiehlt Eigentümern und Verwaltern, die Zuständigkeiten für die Laubbeseitigung eindeutig zu regeln, die Reinigung regelmäßig zu kontrollieren und gegebenenfalls zu dokumentieren. Für öffentliche Gehwege sind die jeweiligen kommunalen Reinigungssatzungen zu beachten.

Über den IVD:
Der IVD ist die Berufsorganisation und Interessenvertretung der Beratungs- und Dienstleistungsberufe in der Immobilienwirtschaft. Der IVD ist bundesweit mit circa 6.000 Mitgliedsunternehmen der zahlenmäßig stärkste Unternehmensverband der Immobilienwirtschaft. Der IVD Nord ist einer der großen regionalen Verbände im IVD und setzt sich aus den Mitgliedern der fünf Bundesländer Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zusammen. Derzeit sind in ihm rund 1.500 Mitglieder organisiert. IVD-Nord-Mitglieder verwalten rund 650.000 Einheiten, davon 500.000 Wohneinheiten, vermarkten im jährlichen Durchschnitt über 30.000 Immobilien im Verkauf und knapp 60.000 Immobilien zur Vermietung und stehen für rund 14.000 Arbeitsplätze. Zu den Mitgliedsunternehmen zählen Immobilienberater, Immobilienmakler, Bauträger, Immobilienverwalter, Finanzdienstleister und Bewertungs-Sachverständige und viele weitere Berufsgruppen der Immobilienwirtschaft. Die Aufnahme in den IVD erfolgt nach Abschluss einer umfassenden Sach- und Fachkundeprüfung und gegen Nachweis des Abschlusses einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Der IVD ist im Jahr 2004 als Zusammenschluss aus den bis dahin selbständigen Traditionsverbänden Ring Deutscher Makler (RDM) und Verband Deutscher Makler (VDM) entstanden. www.ivd-nord.de

Bild:
Herbstlaub auf dem Gehweg kann eine Gefahr für Fußgänger darstellen
Quelle: iStock / Derevianko Dmytro

Medienkontakt:
CCAW PR & Text
ivd-nord@ccaw-pr.de